



Az: 028/2-18

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte des Marktes Markt Indersdorf (Marktgebührensatzung)

(vom 04.03.1996 mit eingearbeiteten Änderungen zum 22.02.2006, zuletzt geändert mit Beschluss des
Marktgemeinderates vom 02.07.2008)

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt
der Markt Markt Indersdorf folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Wochenmarkt und den Jahrmärkten des
Marktes dienen, erhebt der Markt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen der Märkte benutzt, sei es aufgrund
der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Ge-
bührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt je Markttag

a) bei Jahrmärkten	pro angef. lfd. m	€ 4,00
b) bei Wochenmärkten	pro angef. lfd. m	€ 2,50

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vor-
herige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren werden fällig:
 - a) Für Standplätze auf den Jahrmärkten bei der Anmeldung in Höhe einer Grundgebühr
von 10,00 € im voraus bis 8 Tage vor dem jeweiligen Markttermin. Die Anmeldegebühr
wird auf die Gebühr des Standplatzes angerechnet. Bei Nicht-Inanspruchnahme des
Standplatzes erfolgt keine Rückerstattung.
 - b) Bei Tagesplätzen auf Wochen- und Jahrmärkten sofort nach Aufforderung des Markt-
beauftragten oder einer von der Gemeinde ermächtigten Person und sind an den Be-
auftragten der Gemeinde in bar zu entrichten.
 - c) Bei Dauerplätzen auf Wochenmärkten mit der Zuteilung bzw. dem Abschluss der Be-
nutzungsvereinbarung und sind jährlich im voraus zu entrichten.
- (3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Gemeinde auf
Verlangen vorzuweisen.



§ 5 Gebührenrückerstattung

Werden die Dauerplätze trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

MARKT MAKRT INDERSDORF
Markt Indersdorf, den 09.07.2008

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kreitmeir'.

Kreitmeir, 1. Bürgermeister